

# Amtsblatt der Stadt Hilden

## Sitzungstermine 2023

---

### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

---

1. 23. Nachtragssatzung vom 14.12.2022 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) der Stadt Hilden vom 14.12.1990
2. Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren vom 14. Dezember 2022

### Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH

---

3. Anpassung der Preise für die Trinkwasserversorgung zum 1. Januar 2023

<b>Jahrgang</b>	<b>29</b>
<b>Nr.</b>	<b>21-2022</b>
<b>Datum</b>	<b>23.12.2022</b>

Herausgeber:  
Der Bürgermeister der Stadt Hilden – Bürgermeisterbüro,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1152.  
Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter [www.hilden.de](http://www.hilden.de) einzusehen.

**Sitzungstermine 2023**

<u>Gremium</u>	<u>Jan</u>	<u>Feb</u>	<u>Mär</u>	<u>Apr</u>	<u>Mai</u>	<u>Jun</u>	<u>Jul</u>	<u>Aug</u>	<u>Sep</u>	<u>Okt</u>	<u>Nov</u>	<u>Dez</u>
Rat		15.		19.		21.			13.			12.
Hauptausschuss		01.	22.		24.			30.			22.	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen		08.	29.			14.			06.		29.	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordnungspartnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		02.			17.						23.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz			02.		25.			17			09.	
Integrationsrat		23.			03.					26.		
Jugendhilfeausschuss			08.		11.						08.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss			27.								06.	
Rechnungsprüfungsausschuss	16.							28.				04.
Schul- und Sportausschuss			01.					16.			16.	
Sozialausschuss			16.		04.						02.	
Stadtentwicklungsausschuss	25.		15.		10.			23.	27.		15.	
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungsausschuss			23.					31.			30.	

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: [www.hilden.de/buergerinfo](http://www.hilden.de/buergerinfo)

\*\*\*\*\*

**Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden**

**1. 23. Nachtragssatzung vom 14.12.2022 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) der Stadt Hilden vom 14.12.1990**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Als Gebühr wird ein Marktstandsgeld in Höhe von 4,20 € für jeden angefangenen Meter der Länge der zugewiesenen Standfläche und für jeden Markttag erhoben.

**§ 2**

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 23. Nachtragssatzung vom 14.12.2022 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 14.12.2022

Dr. Claus Pommer

Bürgermeister

---

## 2. **Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren vom 14. Dezember 2022**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 6a Abs. 5a S. 3 Straßenverkehrsgesetz in Verbindung mit § 4 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 13. Dezember 2022 folgende Satzung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren im Stadtgebiet Hilden erlassen:

### **§1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises (gilt auch für Gewerbetreibende) in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkzonen nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
  - die den Antrag gestellt hat;
  - die die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenzeitraum**

Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises erfolgt für den Zeitraum eines Jahres beginnend mit dem Ausstellungsdatum.

### **§ 4 Jahresgebühr**

- (1) Die Jahresgebühr beträgt ausgehend vom Ausstellungsdatum
  - im Jahr 2023: 60 Euro
  - im Jahr 2024: 90 Euro
  - ab dem Jahr 2025: 120 Euro
- (2) Für Änderungen oder Ersatzausstellungen bei Verlust des Ausweises wird eine Gebühr in Höhe von 20 Euro erhoben. Die Gültigkeitsdauer wird durch eine Änderung oder Ersatzausstellung nicht berührt.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung vom 14.12.2022 über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren in der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 14.12.2022  
Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH**

---

#### **3. Anpassung der Preise für die Trinkwasserversorgung zum 1. Januar 2023**

Aufgrund umfangreicher Investitionen in das Trinkwassernetz und stark gestiegener Energiekosten werden wir unsere Allgemeinen Preise der Trinkwasserversorgung zum 1. Januar 2023 anpassen. Die Konditionen sind im folgenden Preisblatt zusammengefasst.

Hilden, 21.12.2022

Hans-Ullrich Schneider  
Geschäftsführer  
Stadtwerke Hilden GmbH

Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Hilden GmbH



## hildenWasser 2023

Die Stadtwerke Hilden GmbH stellt auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980, zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014, Wasser in ihrem Versorgungsgebiet zu den nachfolgenden Tarifen zur Verfügung.

Der **Wasserpreis** besteht aus

- 1) einem Mengenpreis für die gelieferte Wassermenge
- 2) einem Systempreis, der die Kosten für den Betrieb und Vorhaltung des Wasserversorgungssystems abbildet
- 3) einem Servicepreis für Großwasserzähler

### 1) Mengenpreis

Der Mengenpreis beträgt ab 1. Januar 2023: **1,11 €** pro Kubikmeter (ohne USt.) bzw. **1,19 €** pro Kubikmeter (inkl. USt.).

### 2) Systempreis

Der Systempreis wird für Kunden mit einem Verbrauch im Abrechnungsjahr von bis zu 1.000 m<sup>3</sup> nach Nutzungseinheiten berechnet. Für Kunden mit einem Verbrauch im Abrechnungsjahr von mehr als 1.000 m<sup>3</sup> erfolgt die Berechnung in Verbrauchsklassen.

2a) Der Systempreis für Kunden mit einem Verbrauch im Abrechnungsjahr von bis zu 1.000 m<sup>3</sup> lautet ab 1. Januar 2023 wie folgt:

Anzahl der Nutzungseinheiten	Systempreis je Gebäude in Euro (jährlich / ohne USt.)	Systempreis je Gebäude in Euro (jährlich / inkl. USt.)
1	155,76	166,66
2	239,62	256,39
3	311,50	333,31
4	405,66	434,06
5	497,41	532,23
6	575,95	616,26
7	654,48	700,30
8	719,94	770,33
9	785,38	840,36
10	850,83	910,39
11	916,28	980,42
12	981,73	1.050,45
13	1.047,17	1.120,48
14	1.112,63	1.190,51
15	1.178,07	1.260,54
16	1.243,52	1.330,57
17	1.308,97	1.400,59
18	1.374,42	1.470,63
19	1.439,86	1.540,65
20	1.505,32	1.610,69
21	1.570,76	1.680,71
22	1.636,21	1.750,75
23	1.701,66	1.820,77
24	1.767,11	1.890,81
25	1.832,55	1.960,83
26	1.898,01	2.030,87
ab 27	73,00 je Nutzungseinheit	78,11 je Nutzungseinheit





Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Hilden GmbH

## hildenWasser 2023

2b) Der Systempreis für Kunden mit einem Verbrauch im Abrechnungsjahr von mehr als 1.000 m<sup>3</sup> lautet ab 1. Januar 2023 wie folgt:

Verbrauchsklasse	Verbrauchsmenge (m <sup>3</sup> ) pro Abrechnungsjahr [von ... bis....]	Systempreis in Euro (jährlich / ohne USt.)	Systempreis in Euro (jährlich / inkl. USt.)
1	1.001 - 2.000	1.903,16	2.036,38
2	2.001 - 4.000	3.650,94	3.906,51
3	4.001 - 6.000	6.143,12	6.573,14
4	6.001 - 8.000	8.853,32	9.473,06
5	8.001 - 10.000	10.720,35	11.470,77
6	10.001 - 20.000	21.561,15	23.070,43
7	20.001 - 40.000	30.836,06	32.994,59
8	40.001 - 60.000	59.263,06	63.411,47
9	> 60.000	81.908,29	87.641,87

### 3) Servicepreis für Großwasserzähler

Der Servicepreis wird für Zähler berechnet, die neben dem Trinkwasserbedarf auch größere Mengen Wasser (z. B. Löschwasserbereitstellung) erfassen.

	Netto in Euro (jährlich / ohne Ust.)	Brutto in Euro (jährlich / inkl. Ust.)
Zähler von 30 m <sup>3</sup> /bis 99 m <sup>3</sup> /h	180,00	192,60
Zähler von 100 m <sup>3</sup> /bis 199 m <sup>3</sup> /h	310,00	331,70
Zähler von 200 m <sup>3</sup> /bis 300 m <sup>3</sup> /h	390,00	406,60

Die Preise für Zähler mit einem Durchfluss über 300 m<sup>3</sup>/h werden gesondert kalkuliert.

#### Umsatzsteuer

Die genannten Bruttopreise beinhalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von 7 %.

#### Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Tarife treten mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzen die bisherigen Bedingungen.

Weiterführende Informationen im Kundenzentrum Am Feuerwehrhaus 1:

Öffnungszeiten: Mo.–Do., 8.00–16.00 Uhr, Fr., 9.00–14.00 Uhr

Telefon: 02103 795-555

Und im Internet unter [www.stadtwerke-hilden.de](http://www.stadtwerke-hilden.de)

